

## **ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN: ZUSATZMODUL LASTMANAGEMENT (AGB LASTMANAGEMENT)**

- 1. Vertragsgegenstand; Einbeziehung AVB BETRIEB**
- 1.1. Ergänzend zu diesen „Ergänzenden Bestimmungen: Zusatzmodul Lastmanagement“ (nachfolgend „AGB Lastmanagement“) gelten unsere *AVB Betrieb*.
- 1.2. Auf der Grundlage dieser AGB Lastmanagement beauftragen Sie uns zusätzlich mit dem Betrieb eines Lastmanagement-Systems Ihrer in Betrieb befindlichen Ladepunkte. Mittels des Lastmanagement-Systems kann für die Ladepunkte an einem Standort (nachfolgend „Ladepunktgruppe“) eine maximale Leistungsgrenze definiert und die Leistung der Ladepunktgruppen gesteuert werden.
- 1.3. Alle in diesen AGB Lastmanagement geregelten Bestimmungen betreffen reine Dienstleistungsaufgaben (§§ 611 ff. BGB) der LZ und beinhalten insbesondere keine Lieferungen von Hard- oder Software-Komponenten.
- 2. Buchung des Zusatzmoduls Lastmanagement**
- 2.1. Das Zusatzmodul Lastmanagement kann von Ihnen entweder bei Abschluss des Rahmenvertrags über das Bestellformular gebucht (siehe Ziff. 2.1 *AVB Betrieb*) oder während der Laufzeit des Rahmenvertrags nachträglich nach Maßgabe von Ziff. 3.3. *AVB Betrieb* hinzugebucht werden.
- 2.2. Das Zusatzmodul Lastmanagement kann mit allen anderen Zusatzmodulen kombiniert werden.
- 3. Leistungsumfang**
- 3.1. Aus diesen AGB Lastmanagement und dem Leistungsverzeichnis ergibt sich der über den Basisleistungsumfang hinausgehende Leistungsumfang hinsichtlich des Lastmanagements.
- 3.2. Zum Leistungsumfang des Zusatzmoduls Lastmanagement gehört die Einrichtung und der Betrieb des Lastmanagement-Systems und der zugehörigen Prozesse. LZ erbringt hierfür insbesondere folgende Dienstleistungen:
  - (a) Initiale Verbindung der Ladehardware mit dem Lastmanagement-System;
  - (b) Laufende Bereitstellung des Lastmanagement-Systems;
  - (c) Überwachung und Reporting über die Funktionsfähigkeit der für das Lastmanagement-System benötigten Hardware nach Maßgabe

des in Ziff. 4. festgelegten Entstörungsmanagements.

- 3.3. LZ bietet zwei Optionen des Lastmanagement-Systems an, die Sie bei Erfüllung der jeweiligen technischen Voraussetzungen ggf. auch in Kombination wählen können:
  - (a) „Statisches Lastmanagement“: Im Rahmen des Statischen Lastmanagements können Sie die statisch verfügbare Leistung für eine Ladepunktgruppe begrenzen. Die Leistung wird auf alle Ladepunkte der Ladepunktgruppe verteilt. Die Aufteilung erfolgt statisch, d.h. anteilig je nach Anzahl der zu ladenden Fahrzeuge. Alle aktiven Ladepunkte einer Gruppe erhalten dabei einen gleichen Anteil, falls keine andere Priorisierung eingestellt worden ist.
  - (b) „Dynamisches Lastmanagement“: Im Rahmen des Dynamischen Lastmanagements haben Sie die Möglichkeit, die Leistung zwischen einer Ladepunktgruppe und einer weiteren Last (z.B. Gebäude oder Industrieanlage) am gleichen Netzanschlusspunkt aufzuteilen. Sie legen dabei zunächst die maximale dynamische Leistungsgrenze fest. Je nachdem, welchen Anteil dieser Leistung die weitere Last benötigt, wird der verbliebene Anteil dynamisch auf die Ladepunktgruppe verteilt. Mithilfe eines zusätzlich zu verbauenden intelligenten Messsystems wird in Echtzeit die vorhandene Netzanschlussleistung überwacht. Um einer Überlastung vorzubeugen, wird bei Bedarf die Ladeinfrastruktur leistungsmäßig heruntergeregelt.
- 3.4. Der Leistungsumfang dieser AGB Lastmanagement, insbesondere die Initiale Verbindung der Ladehardware mit dem Lastmanagement-System, bezieht sich ausschließlich auf Ladeinfrastruktur, die mit dem Lastmanagement-System technisch kompatibel ist (siehe Zusatzblatt „Technische Mindestanforderungen Lastmanagementsysteme“). Ladeinfrastruktur, die von uns errichtet und in Betrieb genommen wurde, ist immer kompatibel mit dem Lastmanagement-System. Sofern Ladeinfrastruktur von Dritten installiert und in Betrieb genommen wurde, erfolgt die Prüfung der Kompatibilität Ihrer Ladepunkte mit dem Lastmanagement-System standardmäßig im Zuge der Aktivierung der Ladepunkte (Ziff. 6 *AVB Betrieb*). Buchen Sie das Zusatzmodul Lastmanagement erst nach Abschluss des Rahmenvertrags, können für die spätere Kompatibilitätsprüfung Mehrkosten (z.B. für die zusätzliche Anfahrt) entstehen, die nach Aufwand abgerechnet werden (siehe Preisliste). Stellen wir im Rahmen der Prüfung fest, dass Ihre Ladeinfrastruktur nicht mit dem Lastmanagement-System kompatibel ist, sind wir nach eigener Wahl berechtigt, dieses Zusatzmodul Lastmanagement fristlos zu kündigen oder von Ihnen zu verlangen, dass die festge-

- stellten Abweichungen vom Kunden behoben werden. Für dieses Wahlrecht gilt Ziff. 7 der *AVB Betrieb* entsprechend.
- 3.5. Nicht enthalten im Leistungsumfang des Zusatzmoduls Lastmanagement sind die Beschaffung und Installation der Hardware für das Lastmanagementsystem sowie die Erbringung von Reparaturen oder der Austausch von Hardware im Störfall. Sie können diese Leistungen im Wege einer gesonderten Vereinbarung beauftragen.
- 3.6. LZ ist im Rahmen dieser AGB Lastmanagement nur für den Betrieb und die Verwaltung des Lastmanagement-Systems verantwortlich. Sie definieren die Leistungsgrenzen und die Parameter der Leistungssteuerung (wie Zeitpunkt und Umfang) selbst und sind für die Einhaltung der Betriebsvorgaben der Hersteller Ihrer Ladepunkte verantwortlich. LZ übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich der regulatorischen Auswirkungen der Laststeuerung (z.B. Netzentgelte, etc.) oder hinsichtlich der Auswirkungen von Lastspitzen (z.B. auf Ihren Strompreis bei dynamischen Stromtarifen).
- 4. Entstörungsmanagement**
- 4.1. Melden Sie oder ein Dritter gegenüber LZ eine Störung der Funktionsfähigkeit des Lastmanagements oder stellt LZ im Rahmen der Wartung selbst eine Störung fest, wird LZ jede Störung nach den Kategorien „Dringlichkeit“ und „Freigabe“ wie folgt einordnen:
- (a) In der Kategorie „Dringlichkeit“ werden Störungen entweder als „wesentlich“ oder „geringfügig“ eingestuft. Dabei sind Störungen geringfügig, wenn sie für den sicheren Betrieb des Lastmanagement-Systems keine oder nahezu keine Auswirkungen haben. Störungen, die nicht geringfügig sind in diesem Sinne, werden als wesentlich eingestuft.
- (b) In der Kategorie „Freigabe“ werden Störungen entweder als „freigegeben“ oder „nicht freigegeben“ eingestuft. Dabei sind Störungen freigegeben, wenn für deren Beseitigung keine gesonderte Beauftragung durch den Kunden erforderlich ist oder wenn der Kunde gegenüber LZ deren Beseitigung bereits gesondert beauftragt hat.
- 4.2. Maßnahmen zur Beseitigung **freigegebener geringfügiger Störungen** wird LZ während des nächsten vor Ort Termins durchführen.
- 4.3. Maßnahmen zur Beseitigung **freigegebener wesentlicher Störungen** werden innerhalb von fünf Werktagen nach dem Tag, an dem LZ die Freigabe erhalten hat, durchgeführt. Soweit für die Störungsbeseitigung nicht vorrätige Ersatzteile benötigt werden oder andere Voraussetzungen außerhalb der Kontrollsphäre von LZ erfüllt sein müssen, beginnt die Frist am ersten Werktag, nachdem LZ die Ersatzteile erhalten hat bzw. die Voraussetzungen erfüllt sind. LZ oder ein durch LZ beauftragter Dritter wird gegenüber dem

Kunden den Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen in der Regel vorab in Textform ankündigen.

- 4.4. Im Falle **nicht freigegebener Störungen** wird LZ den Kunden in Textform auffordern, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung bei LZ zu beauftragen oder – falls es sich um Maßnahmen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs von LZ handelt – selbst vorzunehmen. Erfolgt binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung keine Beauftragung bzw. Selbstvornahme, wird LZ im Fall von wesentlichen Störungen das Lastmanagement-System außer Betrieb nehmen und dem Kunden die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen.

## 5. Vergütung

- 5.1. Die vom Kunden zu zahlende Vergütung ergibt sich für die Zusatzleistung je Standort und Ladepunkt aus der jeweils geltenden Preisliste.
- 5.2. Der Preis kann eine Umsatzbeteiligung enthalten.

## 6. Abnahme, Rügepflicht bei gesondert beauftragten Installationsleistungen

- 6.1. Für Installationsleistungen von Hardware oder Reparaturleistungen (Ziff. 3.5.), die von Ihnen gesondert beauftragt werden, gilt diese Ziff. 6.
- 6.2. Das im Rahmen der gesondert beauftragten Installations- oder Reparaturleistung geschuldete Werk gilt mit Ablauf von 2 Wochen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung durch die LZ als vom Kunden abgenommen.
- 6.3. Sie sind verpflichtet, das im Rahmen der gesondert beauftragten Installations- oder Reparaturleistung hergestellte Werk unverzüglich zu untersuchen. Soweit sich ein Mangel zeigt, haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen, spätestens jedoch nach 2 Wochen. Unterlassen Sie die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, spätestens jedoch nach 2 Wochen. Andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.